



Arbeiten an Gasleitungen

Prüfung von Absperrblasen und Blasenetzgeräten

Bei Arbeiten an in Betrieb befindlichen Gasleitungen erfolgt die Durchführung von vorübergehenden Absperrmaßnahmen an Nieder- und Mitteldruck-Gasleitungen in der Regel durch Absperrblasen. Es ist Stand der Technik, diese Absperrblasen unter Anwendung von Blasenetzgeräten in die Rohrleitung einzubringen.

Durch Anwendung dieser Technik wird die Bildung von Gas-Luft-Gemischen im Arbeitsbereich minimiert bzw. vermieden.

Nach der BGR 500 Kap. 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ handelt es sich hierbei um ein Arbeitsverfahren mit geringer Gefährdung. Nur in Ausnahmefällen dürfen noch Absperrblasen von Hand unter kontrollierter Gasausströmung gesetzt werden.

Absperrblasen als auch Blasenetzgeräte sind Arbeitsmittel, die bei ihrem Gebrauch Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind. Solche schädigenden Einflüsse können zu gefährlichen Situationen führen, z. B.:

Blase platzt, undichtes Blasenetzgerät

Um Schäden an Absperrblasen und Setzgeräten zu vermeiden, sind die Vorgaben in

der Betriebsanleitung der Hersteller für Pflege, Lagerung und Handhabung zu beachten. Können Schäden nicht völlig ausgeschlossen werden, muss sichergestellt sein, dass diese rechtzeitig entdeckt und behoben werden können. Hierzu sind die Absperrblasen und Setzgeräte auf ihren sicheren Zustand zu prüfen.

In der BGR 500 Kap. 2.31 wird gefordert, dass Absperrblasen und Blasenetzgeräte vor ihrem Einsatz auf der Baustelle auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen sind. Für Absperrblasen bedeutet dies, dass sie dicht und unbeschädigt sein müssen.

Nach Betriebssicherheitsverordnung § 7 Abs. 5 sind Maßnahmen zu treffen, damit sich die Arbeitsmittel während der gesamten Nutzungsdauer in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Dies erfordert, dass gemäß § 3 Abs. 3 BetrSichV im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im jeweiligen Unternehmen Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen ermittelt und festgelegt werden. Außerdem sind die Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung zu beauftragen sind. Das gilt vor allem für die nach § 10 BetrSichV

durchzuführenden wiederkehrenden Prüfungen, die von dafür befähigten Personen vorzunehmen sind. Sie betreffen u. a. Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, wozu zweifellos Absperrblasen und Blasenetzgeräte zählen.

Für Absperrblasen und Blasenetzgeräte gilt deshalb:

1. Vor jedem Einsatz Prüfung durch den Benutzer auf ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere auf Dichtheit und Unversehrtheit.

>> Grundlage: BetrSichV § 3 Abs. 3 und BGR 500 Kap. 2.31

2. Regelmäßige, wiederkehrende Prüfung durch eine befähigte Person mit dem Ziel, Schäden rechtzeitig zu entdecken und zu beheben, sowie die Einhaltung des sicheren Betriebs zu gewährleisten.

Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen und deren Umfang sind unternehmensbezogen in Abhängigkeit von der Einsatzhäufigkeit und den Einsatzbedingungen unter Beachtung der Herstellerinformationen in der Betriebsanleitung festzulegen.

>> Grundlage: BetrSichV § 3 Abs. 3 und § 10 ●